



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Cottbus | August-Bebel-Straße 27 | 03185 Peitz

Oberförsterei Cottbus

mayerwittig Architektur
Stadtplanung
Hubertstraße 7
03044 Cottbus

Bearb.: Christin Buchholz
Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-CB-
3600/1628+20#160205/2023
Hausruf: 035601 371-21
Obf.Cottbus@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Peitz, 27. April 2023

Stellungnahme
B-Plan_ "Wohngebiet Dissener Straße, Sielow"

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben wurde auf Betroffenheit forstlicher Belange auf der Grundlage des LWaldG¹ geprüft.

Im Geltungsbereich ist demnach **Wald** im Sinne des § 2 LWaldG im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesforstbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde, Oberförsterei Cottbus betroffen.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen kann mit einer forstrechtlichen Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden!

Bei der tatsächlichen Umsetzung des o.g. Vorhabens kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Diese Umwandlung ist bei der unteren Forstbehörde zu beantragen und bedarf deren Genehmigung.

Die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sind gem. § 8 LWaldG auszugleichen. Vor Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen in z. B. Bauland ist ein Vorab-Nachweis für die Ersatzflächen zu erbringen. Das Umwandlungsverhältnis ist bei der zur Umwandlung vorgesehenen Fläche anhand der kartierten Waldfunktionen auf 1 : 2 festgelegt. Hierbei ist im Verhältnis 1 : 2 eine Ersatz-Erstaufforstung vorab nachzuweisen.

Dienstgebäude

August-Bebel-Straße 27

Telefon

(035601) 37134

Fax

(035601) 37133

Formulare und Hinweise zum Thema Waldumwandlungen sind zu finden unter folgenden Links:

<https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/antragwu.docx>

https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/79/HinwzWu_EA.pdf

Mit freundlichen Grüßen

A. Barkhausen
Leiter der Oberförsterei

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137, in der jeweils geltenden Fassung.